

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Arbeitslosenversicherung

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung Artikel 114
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzschiädigung (AVIG) in Kraft seit 1. Januar 1984.
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIV), in Kraft seit 1. Januar 1984

Zweck – AVIG Art. 1

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG wurde mit der Absicht geschaffen, den versicherten Personen einen angemessenen Einkommensersatz zu garantieren bei:

- Arbeitslosigkeit
- Kurzarbeit
- Schlechtem Wetter
- Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Zudem verfolgt das AVIG weitere Ziele:

- Die Verhütung von drohender Arbeitslosigkeit
- Die Bekämpfung von bestehender Arbeitslosigkeit
- Die Förderung einer raschen und dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Die versicherten Personen

Der Arbeitslosenversicherung sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch unterstellt.

Nicht versichert sind:

- Selbstständigerwerbende
- Teilhaber von Personengesellschaften
- Personen, die ihre AHV-Rente vorbeziehen

Beitragspflicht und ALV-Beitrag – AVIG Art. 2-3

Die Beitragspflicht beginnt wie bei der AHV am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, sobald ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt wird. Beitragspflichtig sind Arbeitgeber und Arbeitnehmende je zur Hälfte. Der ALV-Beitrag wird auf dem massgebenden Jahreslohn entrichtet. Versichert ist nur der Jahreslohn bis CHF 148'200 bzw. CHF 12'350.- pro Monat, was dem maximalen versicherten Verdienst nach UVG entspricht.

Obschon der versicherte Lohn und die Leistungspflicht auf CHF 148'200 sind, erstreckt sich die Beitragspflicht auch auf höhere Löhne:

- 2.2% bis zu einem Jahreslohn von CHF 148'200
- 1.0% für Löhne ab CHF 148'201

Arbeitslosenversicherung - Leistungen

Bei der Arbeitslosenversicherung kennt man verschiedene Leistungsarten. Vier sehen Entschädigungen für entgangenes Einkommen vor. Die übrigen werden in Form von finanziellen Beiträgen für Beratung und verschiedene Massnahmen geleistet.

1. Arbeitslosentschädigung
Entschädigung für Einkommensausfall
2. Kurzarbeitsentschädigung
Ersatz von Lohnkosten bei Kurzarbeit (mindestens 10% Ausfall in 1 Monat)
3. Schlechtwetterentschädigung
Ersatz von Lohnkosten bei wetterbedingten Arbeitsausfällen
4. Insolvenzenschädigung
Einkommensersatz bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers
5. Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)
Beiträge an Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Arbeitslosenentschädigung – AVIG Art. 8

Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat eine Person, wenn sie

- ganz oder teilweise arbeitslos ist
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat
- in der Schweiz wohnt
- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt hat, weder das Rentenalter der AHV erreicht hat, noch eine Altersrente der AHV bezieht
- die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist
- vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften erfüllt

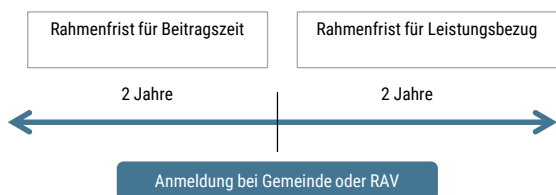
Als ganz arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Vollzeitbeschäftigung sucht. Alle Leistungsbewerber müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Arbeitslosenversicherung – Leistungen - Arbeitslosenentschädigung

Rahmenfristen

Im Normalfall gelten 2-jährige Rahmenfristen. Es werden folgende zwei Arten unterschieden:

1. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem 1. Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. In diesem Zeitraum können Versicherte die Ihnen zustehenden Leistungen beanspruchen.
2. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt 2 Jahre vor diesem Tag. In diesem Zeitraum, muss während mindestens 12 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden, oder ein Befreiungsgrund (Beitragsbefreiung) vorliegen.



Vermittlungsfähigkeit

Eine wichtige Voraussetzung, damit überhaupt ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gemacht werden kann, ist die Vermittlungsfähigkeit. Diese ist gegeben, wenn die betreffende Person

- bereit (will)
 - in der Lage (kann)
 - berechtigt (darf)
- ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.

Unzumutbarkeit

Die Arbeitslosenversicherung geht davon aus, dass einer betroffenen Person grundsätzlich jede Arbeit zugemutet werden kann.

Ein Arbeit gilt nämlich erst als unzumutbar, wenn sie unter anderem

- Mehr als 2 Stunden Arbeitsweg (je für den Hin- und Rückweg) mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfordert.
- Nicht den berufs- oder ortsüblichen Bedingungen entspricht.
- Nicht angemessen auf die Fähigkeiten und Verhältnisse der arbeitslosen Person Rücksicht nimmt.

Arbeitslosenversicherung - Arbeitslosentaggelder

Versicherter Verdienst AVIG Art. 23

Der maximal versicherte Verdienst beträgt pro Monat CHF 12'350.- bzw. CHF 148'200.- pro Jahr. Die Mindestgrenze beträgt CHF 500.- pro Monat. Nicht versichert werden Einkommen aus Nebenverdiensten und Gehälter, die durch die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen erzielt werden. Der versicherte Verdienst entspricht dem AHV-pflichtigen Lohn sowie vertraglich vereinbarten, regelmässigen Zulagen wie Gratifikationen oder 13 Monatslohn. Die Bemessung des versicherten Verdiensts erfolgt anhand des Durchschnittslohns der letzten 6 oder 12 Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

Höhe des Taggelds

Das volle Taggeld beträgt 80% des versicherten Verdiensts. Die gilt für Personen die

- eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben,
- deren volles Taggeld höchstens CHF 140.- beträgt oder
- die mindestens eine Viertelrente der IV beziehen

Für alle übrigen Personen sind es lediglich 70%.

Ausgangslage

Ausgangslage	Höhe des Taggelds
Keine Unterstützung gegenüber Kindern	70%
Unterstützungspflicht gegenüber Kindern u. 25 J.	80%
Bezug einer Invalidenrente	80%
Taggeld < CHF 140	80%

Sozialversicherungsbeiträge

Da es sich bei der Arbeitslosenentschädigung um einen Lohnersatz handelt, werden auf dem Taggeld auch Beiträge an die üblichen Sozialversicherungen erhoben (ausgenommen Altersrisiko). Einzige Ausnahme. Es wird kein ALV-Beitrag abgezogen.

Beitrag an	Total	AN-Abzug	AG-Anteil
AHV/IV/EO	10.25%	5.125%	5.125%
NBU	3.95%	2.630%	1.320%
BVG*	2.50%	1.250%	1.250%

Der Arbeitgeberanteil vom ALV-Ausgleichsfonds übernommen.

*Nur Risiken Tod oder Invalidität.

Hinweis:

Wer arbeitslos wird, kann bei der kollektiven Krankentaggeld-versicherung des bisherigen Arbeitgebers innerhalb von 30 bis höchstens 90 Tagen das sog. Zügerrecht geltend machen und ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelversicherung übertreten

Arbeitslosenversicherung - Arbeitslosentaggelder

Zwischenverdienst

Als Zwischenverdienst wird jedes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit bezeichnet, das die versicherte Person innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Zwischenverdienste haben für die Versicherten folgende Vorteile:

- Höheres Einkommen
- Es werden neue Beitragszeiten aufgebaut
- Der Taggeldanspruch verlängert sich.

Erzielt jemand einen Zwischenverdienst mit einer geringeren Entlohnung als der Lohn vor der Arbeitslosigkeit oder nimmt eine Vollzeitstelle mit tieferem Lohn an, besteht Anspruch auf eine Kompensationszahlung. Diese gleicht je nach Anspruchsvoraussetzungen den Fehlbetrag zwischen 70% oder 80% des früheren Lohn und dem neu erzielten Verdienst wird im Normalfall während 12 Monaten ausbezahlt.

Höchstzahl der Taggelder

Innerhalb der Rahmenfrist für Leistungsbezug von 2 Jahren bestimmt sich die Höchstzahl der Taggelder noch der geleisteten Beitragszeit sowie nach dem Alter der versicherten Person.

Taggeldanspruch	Höchstzahl Taggelder
Beitragsbefreite Personen	90
Personen, jünger als 25 Jahre und ohne Unterhaltspflicht gegenüber Kindern sowie einer Beitragsdauer von mind. 12 Monaten	200
Personen, älter als 25 Jahre oder mit Unterhaltspflicht gegenüber Kindern sowie einer Beitragszeit von mind. 12, aber unter 18 Monaten.	260
Personen, älter als 25 Jahre oder mit Unterhaltspflicht gegenüber Kindern sowie einer Beitragszeit zwischen 18 und 24 Monaten.	400
Personen, älter als 55 Jahre sowie mit einer Beitragszeit von mind. 22 Monaten.	520
Bezüger einer Invalidenrente, die einem IV-Grad von mind. 40% entspricht mit einer Beitragszeit von min. 22 Monaten	520

Arbeitslosenversicherung - Arbeitslosentaggelder

Arbeitsunfähigkeit bei Arbeitslosigkeit

Versicherte, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft vorübergehend arbeitsunfähig sind, haben weiterhin Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit dauert diese Taggeldfortzahlung höchstens 30 Tage. Ist jemand innerhalb der laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug mehrheitlich arbeitsunfähig, ist die Anzahl auf insgesamt 44 Taggelder beschränkt.

Weil arbeitslose Personen vom 1. Tag ihrer Arbeitslosigkeit obligatorisch bei der SUVA angeschlossen sind, erhalten sie bei einem Unfall ab dem 3. Tag ein Unfalltaggeld. Dieses wird mit der Arbeitslosenentschädigung verrechnet.

Das grosse Problem ist eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit. Wer keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat, steht relativ schnell ohne Einkommen da.

Sofern der bisherige Arbeitgeber einer kollektiven Krankentaggeldversicherung angeschlossen war, sollten arbeitslose Personen unbedingt vom Übertrittsrecht in die Einzelversicherung (Zügerrecht) Gebrauch machen. Dieses ist je nach Kollektivvertrag nur innerhalb von 30-90 Tagen nach Austritt aus der Firma möglich. Diese Option ist jedoch mit hohen Beitragskosten für die versicherte Person verbunden. In der Praxis wird dies selten angewendet.

Arbeitsunfähigkeit	UV-Taggeld	ALV-Taggeld
Bis zu 25%	Kein Anspruch	Volles Taggeld
Über 25% bis zu 50%	Halbes Taggeld	Halbes Taggeld
Über 50%	Volles Taggeld	Kein Anspruch

Arbeitsunfähigkeit	KTG-Taggeld	ALV-Taggeld
Bis zu 25%	Kein Anspruch	Volles Taggeld
Über 25% bis zu 50%	Halbes Taggeld	Halbes Taggeld
Über 50%	Volles Taggeld	Kein Anspruch

Arbeitslosenversicherung – Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)

Mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) soll eine drohende Arbeitslosigkeit verhindert und eine bereits bestehende Arbeitslosigkeit verkürzt werden. Das Ziel ist eine baldmöglichste Reintegration in den Arbeitsmarkt. Durch die AMM soll insbesondere

- die Vermittlungsfähigkeit der Versicherten verbessert,
- die beruflichen Qualifikationen den arbeitsmarktlichen Bedürfnissen angeglichen,
- die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit vermindert sowie
- die Gelegenheit zum Sammeln von Berufserfahrung geboten werden.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

Bildungsmassnahmen AVIG Art. 60	Beschäftigungsmassnahmen AVIG Art. 64a/b	Spezielle Massnahmen AVIG Art. 65-71 d
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Individuelle oder kollektive Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung ▪ Übungsfirmen ▪ Ausbildungspraktika 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorübergehende Beschäftigungsprogramme ▪ Berufspraktika ▪ Motivationssemester 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einarbeitungszuschüsse ▪ Ausbildungszuschüsse ▪ Wochenaufenthalterbeiträge ▪ Unterstützung zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit

Damit jemand an AMM teilnehmen kann, müssen die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosenentschädigung (AVIG Art. 8) und zudem die spezifischen Voraussetzungen für die betreffenden Massnahmen erfüllt sein. Die Zuteilung erfolgt durch die zuständige kantonale Amtsstelle. Personen die nur unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, können lediglich an den Bildungsmassnahmen teilnehmen. Wer unmittelbar von einer Massenentlassung bedroht ist, kann mit Bewilligung der Ausgleichskasse an sämtlichen AMM teilnehmen. Über 50 jährige können unabhängig von ihrem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bis zum Ende ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug an den Massnahmen teilnehmen.